

Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Konstanz

(vom Gemeinderat am 12.12.2024 beschlossen)

Präambel

Diese Richtlinien regeln die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) sowie von Spielgruppen und Horten, die von Trägern der freien Jugendhilfe, Vereinen und Elterninitiativen sowie von gewerblichen Trägern betrieben werden und die über eine erforderliche Anerkennung und Genehmigung für den Betrieb verfügen sowie in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen sind.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung in Zusammenarbeit mit seiner Familie und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und KiTaG. In die Tageseinrichtungen sind Kinder ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit, Religion, Weltanschauung oder individuellen Förder- und Unterstützungsbedarf aufzunehmen.

§ 2 Allgemeine Pflichten

1. Die Träger werden verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zur Bildung, Betreuung und Erziehung, zur Gleichberechtigung, zum Schutzauftrag, zu den Meldepflichten, zum Datenschutz und zur jährlichen Jugendhilfestatistik einzuhalten.
2. Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik ergeben sich die Finanzausgleichszuweisungen (FAG) für die Stadt Konstanz. Die Träger der Tageseinrichtungen sind verpflichtet die Jugendhilfestatistiken nach §§ 98 ff. SGB VIII und die Bestandszahlen für die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII in Verbindung mit 24a SGB VIII und § 3 KiTaG jährlich zum Stichtag 1. März mit besonderer Sorgfalt zu erheben und innerhalb der vom Statistischen Landesamt vorgegebenen Frist in das KitaDataWeb einzugeben. Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Meldepflichten behält sich die Stadt Konstanz vor, entgangene finanzielle Ansprüche bei der Förderung in Abzug zu bringen.

§ 3 Platzbelegung und Vergabe von Plätzen

1. Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, die laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze zu belegen und freie Plätze unverzüglich dem Sozial- und Jugendamt zu melden.

2. Das Sozial- und Jugendamt führt eine zentrale Vormerkliste. Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, Zusagen und Aufnahmen von Kindern unverzüglich in das KitaDataWeb einzutragen. Jede Vormerkung ist von der Einrichtung anzunehmen.
3. Die durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Konstanz beschlossenen Gemeinsamen Grundsätze über das Verfahren zur Platzvergabe bilden die Grundlage für die Belegung von Plätzen.
4. Die Platzvergabe erfolgt vorrangig an Kinder, die Einwohner der Stadt Konstanz sind und ihren Wohnsitz in Konstanz haben. Werden Plätze mit anderen Kindern belegt, reduziert sich der Personalkostenzuschuss pro Platz und angemeldetem Monat unter Beachtung der Mindestförderung nach dem KiTaG bei Kindern mit Wohnsitz in Deutschland um 300 €, bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland um 450 €. Bei Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres ihren Wohnsitz wechseln, erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres keine Zuschussreduzierung.
5. Vormerkungen von Familien, die planen, in das Stadtgebiet zu ziehen, müssen angenommen werden. Zusagen für diese Familien sind möglich, wenn sie mit einem Vorbehalt versehen werden.
6. Bei Kindern pädagogischer Fachkräfte einer Konstanzer Tageseinrichtung, die aus der Elternzeit zurückkehren oder ihre Arbeitsstelle in einer Konstanzer Tageseinrichtung neu antreten und ihren Wohnsitz nicht in Konstanz haben, erfolgt aus Gründen der Personalgewinnung keine Reduzierung des Zuschusses, wenn der Träger schlüssig nachweist, dass eine Maßnahme zur Personalgewinnung vorliegt und der Arbeitsvertrag mindestens 50% einer Vollzeitstelle umfasst.

Voraussetzungen der Förderung

§ 4 Förderung nach dieser Richtlinie

1. Einrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 KiTaG sowie Horte und Spielgruppen werden nach dieser Richtlinie gefördert, wenn sie in die städtische Bedarfsplanung gem. § 3 KiTaG aufgenommen wurden, einen in gleicher Weise für alle Konstanzer Kinder offenen Zugang gewährleisten, keine Personengruppen ausschließen oder nur nachrangig berücksichtigen und den ortsüblichen Elternbeitrag erheben.
2. Für Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, richtet sich die Förderung ausschließlich nach § 8 Abs. 4 KiTaG.

§ 5 Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung

1. Die Träger der Kindertageseinrichtungen stellen sicher, dass die in § 7 KiTaG formulierten Anforderungen an die Qualifikation und Aufgaben des Personals sowie die vom Kommunalverband Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in der Betriebserlaubnis zugrunde gelegten Mindestanforderungen für die personelle und räumliche Ausstattung eingehalten werden.

2. Neben der Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben zur Förderung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen werden die Träger verpflichtet, die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtungen auf Verlangen den Eltern bzw. der zuständigen Fachabteilung der Stadt vorzulegen.

Förderung

§ 6 Gruppenformen und Öffnungszeiten

1. Gefördert wird die Betreuung der Kinder in den in § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG in den vom KVJS ausgestellten Betriebserlaubnissen festgelegten Gruppenformen.
2. Horte erhalten eine Förderung entsprechend § 13.
3. Spielgruppen erhalten eine Förderung entsprechend § 14.
4. Änderungen des Betreuungsangebotes bedürfen einer Änderung der Betriebserlaubnis und der Zustimmung des Sozial- und Jugendamtes im Rahmen der Bedarfsplanung. Andernfalls besteht kein Anspruch auf die Finanzierung der zusätzlichen Kosten gemäß dieser Richtlinie.
5. Die Anzahl der Schließtage beträgt 32 Werktage. Schließtage sind die Tage, an denen in der Einrichtung keine Kinder betreut werden.
6. Die Betreuung findet in der Regel an 5 Tagen pro Woche statt. Einen Platz an weniger als 5 Tagen pro Woche zu belegen ist möglich, wenn die nicht genutzten Betreuungszeiten anderweitig belegt werden und wenn die Möglichkeit zum Platz-Sharing in der Betriebserlaubnis aufgeführt ist. Dabei ist die Obergrenze der teilbaren Plätze auf maximal 20 % der Gruppengröße limitiert. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt Konstanz.
7. Die Ausgestaltung der Öffnungszeiten und Schließzeiten erfolgt durch den Träger; hierbei ist der Elternbeirat zu hören. Die altersgemäßen Bedürfnisse der Kinder sowie die Belange der Familien sollen im Rahmen der Möglichkeiten der einzelnen Einrichtungen berücksichtigt werden.

§ 7 Kinder mit Förderbedarf

Kinder, die einen durch das Gesundheitsamt oder Jugendamt festgestellten besonderen Förderbedarf haben, können bei Bedarf in der Tageseinrichtung zwei Plätze belegen.

Grundsätze der Zuschussberechnung

§ 8 Höhe und Zusammensetzung der Förderung

1. Die Gesamtförderung einer Einrichtung bzw. einer Gruppe, welche die Voraussetzungen der Förderung erfüllt, förderfähige Leistungen erbringt und nicht

Betriebskindertageseinrichtung ist, setzt sich aus folgenden Förderbestandteilen zusammen:

- a. Gesetzliche Mindestförderung (§ 8 Abs. 2,3 KiTaG)
 - b. Freiwilliger Zuschuss (§ 8 Abs. 8 KiTaG)
2. Die Gewährung des leistungsbezogenen Zuschusses erfolgt auf freiwilliger Basis und steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt.
 3. Die Anwendung dieser Richtlinie wird in einem Einzelvertrag zwischen dem Träger einer Tageseinrichtung und der Stadt Konstanz vereinbart.

§ 9 Berechnung des Zuschusses

1. Die Förderung beinhaltet drei Säulen, die entsprechend der §§ 10-12 gefördert werden. Aus diesen drei Säulen ergeben sich die anrechenbaren und von der Stadt anerkannten Betriebskosten. Von diesen werden die Einnahmen abgezogen. Das damit errechnete Defizit (Abmangel) wird mit 94 % durch die Stadt Konstanz bezuschusst.
2. Einnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind Elternbeiträge und sonstige Förder- und Projektmittel.

§ 10 Personalkosten (Säule 1)

Personalkosten sind entsprechend der Anlage 1 anrechenbar.

§ 11 Objektkosten (Säule 2)

Objektkosten sind entsprechend der Anlage 1 anrechenbar.

§ 12 Sonstige Kosten (Säule 3)

Sonstige Kosten sind entsprechend der Anlage 1 anrechenbar.

§ 13 Horte

1. Horte, die Schulkinder außerhalb der Schulzeit an 5 Wochentagen in Hortgruppen mindestens 25 Stunden betreuen und zusätzlich eine Betreuungsmöglichkeit vor Schulbeginn täglich anbieten, werden analog zu § 6 Abs.1 gefördert.
2. Das anrechenbare Personal richtet sich nach den Vorgaben des Landesjugendamtes.
3. Landeszuschüsse sind zu beantragen und werden auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

§ 14 Spielgruppen

Betreute Spielgruppen und Kleinkindgruppen mit einer Wochenöffnungszeit von 10 bis unter 20 Stunden erhalten den Abmangel aus der Betriebskostenabrechnung erstattet. Die Betriebsausgaben orientieren sich an den Erfordernissen der Betriebserlaubnis und den tarifvertraglich zulässigen Personalkosten. Grundlage für die Anerkennung von

Betriebskosten ist der Betriebskostenmusterplan für Tageseinrichtungen der Stadt Konstanz.

Elternbeiträge und Eigenanteile der Träger

§ 15 Elternbeiträge

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einer Kindertageseinrichtung sollen die Eltern oder Sorgeberechtigten in angemessener Weise zur Deckung der Betriebsausgaben beitragen.
2. Um möglichst einheitliche Elternbeiträge in der Stadt Konstanz zu gewährleisten, ist vor der Neuberechnung des Elternbeitrages das Sozial- und Jugendamt zu hören.

§ 16 Eigenanteil der Träger

1. Die Höhe des Eigenanteils soll der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers angemessen sein.
2. Unter Betrachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Trägers kann im Einzelvertrag eine Verringerung der anrechenbaren Einnahmen erfolgen.
3. In Einrichtungen von Elterninitiativen oder Elternvereinen mit einem besonderen pädagogischen Profil (Waldorfpädagogik, Montessori-Pädagogik u.a.) kann der Eigenanteil auch in Form ehrenamtlicher Tätigkeiten erbracht werden.

Verfahren und sonstige Regelungen

§ 17 Verfahren und Bezuschussung

1. Die tatsächlich verausgabten anrechenbaren Betriebsausgaben und die Betriebskostenabrechnung für betreute Spielgruppen sind vom Träger der Einrichtung dem Sozial- und Jugendamt bis spätestens 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.
2. Die Stadt erlässt gegenüber den Trägern einen Förderbescheid, in dem der spitz abgerechnete Gesamtzuschuss des Vorjahres sowie die Abschlagszahlungen für das laufende Jahr festgelegt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen im Regelfall in 4 Raten jeweils zur Mitte des Quartals. Auf Antrag können monatliche Abschlagszahlungen gewährt werden.
3. Besteht aufgrund der Spitzabrechnung des Vorjahreszuschusses eine Rückzahlungsverpflichtung des Trägers, wird diese mit den Abschlagszahlungen für das laufende Jahr verrechnet oder mit einem Rückforderungsbescheid geltend gemacht.
4. Die Stadt Konstanz behält sich vor, die Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung im Einzelfall zu überprüfen.

Investitionskostenzuschuss für Tageseinrichtungen

§ 18 Neubauten

1. Neubauten einschließlich Außenanlagen werden mit 80% der notwendigen vom Hochbau- und Liegenschaftsamt bzw. Amt für Stadtplanung und Umwelt anerkannten Ausgaben bezuschusst.
2. In gegenseitiger Absprache mit der Stadt ist der Träger verpflichtet, andere Zuschüsse vorrangig zu beantragen. Dadurch sowie bei Zuschüssen Dritter an die Stadt vermindert sich die Ausgangsbasis für den städtischen Zuschuss um die bewilligte Höhe. Interne Zuschüsse des Trägers bleiben unberücksichtigt.
3. In gegenseitiger Absprache sollten bei Zuschüssen über 100.000 € zinsverbilligte Darlehen vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Darlehen werden mit 80% bezuschusst.
4. Die Richtlinien des Gemeinderates der Stadt Konstanz für die Bezuschussung von Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bauobjekten vom 01.09.2012 in der jeweils gültigen Fassung sind von den Trägern der Tageseinrichtungen anzuwenden.

§ 19 Sanierungsmaßnahmen

1. Bei Sanierungsmaßnahmen einschließlich Außenanlagen werden die notwendigen vom Hochbau- und Liegenschaftsamt bzw. Amt für Stadtplanung und Umwelt anerkannten Ausgaben mit 80% bezuschusst.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Stadt Konstanz rechtzeitig über mögliche Sanierungsmaßnahmen informiert ist, um über die Umsetzung unter Einbezug von Hochbauamt und Amt für Stadtplanung und Umwelt mitentscheiden zu können. Die jeweils erforderlichen Mittel können nach Begutachtung durch Hochbauamt und Amt für Stadtplanung und Umwelt in die Haushaltsplanung eingestellt werden.
3. Anträge auf Investitionskostenzuschüsse sind bis spätestens 01.06. des Jahres anzumelden, in dem die Beratung des Haushaltes ansteht.
4. Anträge auf Sanierungsmaßnahmen während des laufenden Haushaltes können nur berücksichtigt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Hochbau- und Liegenschaftsamt bzw. Amt für Stadtplanung und Umwelt anerkannt wird und die sofortige Umsetzung der Maßnahmen später anfallende höhere Kosten verhindert.
5. Die Richtlinien des Gemeinderates der Stadt Konstanz für die Bezuschussung von Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bauobjekten vom 01.09.2012 in der jeweils gültigen Fassung sind von den Trägern der Tageseinrichtungen anzuwenden.
6. Für das Antragsverfahren sind die Verfahrensvorgaben des Hochbau- und Liegenschaftsamtes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich.

Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten der Richtlinien

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherigen „Richtlinien zur Förderung der Personal- und Investitionskosten von Tageseinrichtungen für Kinder“, vom Gemeinderat am 03.05.2012 beschlossen, außer Kraft.

Konstanz, den 20.12.2024

gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 20.12.2024

1 Personalkosten (Säule 1)

Die Anerkennung der Personalkosten unterliegt folgenden Grundsätzen:

- Spitzabrechnung
- Besserstellungsverbot.

1.1 Fachkräfte

Anrechenbar sind die Kosten für das pädagogische Personal und die Zusatzkräfte entsprechend § 7 KiTaG in der jeweils aktuellen Fassung. Maßstab der Anrechenbarkeit ist der in der Betriebserlaubnis festgelegte Mindestpersonalschlüssel.

Leitungsfreistellung

- 15 % einer Vollzeitstelle für Gruppen, die keine Ganztagsbetreuung anbieten;
- 33 % einer Vollzeitstelle für Gruppen, die eine Ganztagsbetreuung anbieten;
- 10 % einer Vollzeitstelle pro Einrichtung für Spielgruppen;
- eingruppige Einrichtungen erhalten unabhängig von der Öffnungszeiten 33 %, zweigruppige Einrichtungen mindestens 50 % einer Vollzeitstelle.

Kleinkindgruppen

- 30 % einer Vollzeitstelle pro Kleinkindgruppe;
- Zusätzlich 20 % bei Ganztagskleinkindgruppen, die Kinder schon ab Ende des Mutterschutzes aufnehmen.

Anrechnungsfähig sind nur die tarifvertraglich zulässigen Personalkosten.

Als Personalnebenkosten sind anrechnungsfähig: Beihilfen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Aufwand für die Zusatzversorgung, anfallende Ausgaben für Mitarbeitende, die ab Vollendung des 60. Lebensjahres ihren Rechtsanspruch auf Altersteilzeit wahrnehmen, Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband, Arbeitgeberverband, Arbeitssicherheitsdienstleistungen (bezogen auf Personal), Betriebsärztlicher Dienst (Gefährdungsbeurteilungen und Arztkosten nach gesetzlichen Vorgaben), Kosten MAV/Betriebsrat, Mitgliedsbeiträge Dachverbände.

Vertretungskosten sind bis zur Höhe von 2 % der Bruttopersonalkosten eines Trägers entsprechend der oben genannten Punkte anrechenbar.

1.2 Auszubildende

Anerkennungspraktikanten

Für Berufspraktikantinnen und -praktikanten im Anerkennungsjahr werden die Personalkosten entsprechend dem jeweils gültigen Tarifvertrag für eine Vollzeitstelle angerechnet.

Anerkennungspraktikanten werden mit 50 % ihrer Wochenarbeitszeit in den Mindestpersonalschlüssel eingerechnet

Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Für Fachkräfte der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PIA) werden die Personalkosten entsprechend dem jeweils gültigen Tarifvertrag für eine Vollzeitstelle anerkannt.

Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel einer Einrichtung erfolgt nicht.

Ein Jahr der Ausbildung wird als einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 TVöD übertariflich anerkannt. Die Eingruppierung dieser Erzieherinnen und Erzieher erfolgt nach Abschluss der Ausbildung im ersten Jahr in Stufe 2 der Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE.

Die Kosten für Stellen für die PiA sind nach Vereinbarung mit dem Sozial- und Jugendamt anrechnungsfähig.

Duales Studium Kindheitspädagogik, Direkteinstieg, Sozialpädagogische Assistenz

Die Anrechnung von Kosten für andere Ausbildungsgänge (Duales Studium Kindheitspädagogik, Direkteinstieg, Sozialpädagogische Assistenz) erfolgt auf Antrag und nach Bescheid durch das Sozial- und Jugendamt.

1.3 Freiwilligendienste (FSJ, BFD)

Freiwilligendienste, wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD), sind auf Antrag und nach Bescheid durch das Sozial- und Jugendamt bis zu einer Obergrenze von max. 10.000 € pro Stelle anrechenbar.

1.4 Hauswirtschaftspersonal

Der Aufgabenbereich der Hauswirtschaftskraft umfasst die Essensversorgung in der Einrichtung, die Reinigung des Geschirrs und damit im Zusammenhang stehende Reinigungsaufgaben.

Eine Hauswirtschaftskraft ist max. anrechenbar mit

- einem Sockelbetrag von 40 % einer Vollzeitstelle
- + 9 % einer Vollzeitstelle pro Gruppe in der Einrichtung.

Die Eingruppierung einer Hauswirtschaftskraft richtet sich max. nach TVöD-V E4.

1.5 Fachberatung

Pro Einrichtung sind max. 10 % der Kosten einer Vollzeitstelle in TVöD SuE S17 anrechenbar.

2 Objektkosten (Säule 2)

Die Anrechnung erfolgt als Spitzabrechnung.

2.1 Laufende Unterhaltung Gebäude und Außenanlage

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Unterhaltung und Pflege der Einrichtungen und Außenanlagen sind max. 13.500 € pro Einrichtung anrechenbar. Hinzukommen max. 2.000 € anrechenbare Kosten ab der 4. Gruppe für jede zusätzliche Gruppe.

Investitionsmaßnahmen werden auf Antrag in Abstimmung mit der Verwaltung und nach entsprechendem Einzelbeschluss des Gemeinderates gefördert.

2.2 Sicherheitsbeauftragter

Die Kosten für einen gebäude- & außenanlagenbezogenen Sicherheitsbeauftragten sind anrechenbar.

2.3 Gebäudebezogene Nebenkosten, Versicherungen & Abgaben

Die gebäudebezogene Nebenkosten, Versicherungen und Abgaben sind in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten anrechnungsfähig. Hierbei handelt es sich insbesondere um Heizkosten, Strom, Wasser, Ab- & Niederschlagswasser, Abfallgebühren, Schornsteinfeger, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Haushaftpflichtversicherung, Gebäudebrandversicherung etc.

Bei deutlichen Abweichungen der gebäudebezogenen Nebenkosten im Vergleich zu den vorangegangenen 3 Jahre muss diese separat begründet und nachgewiesen werden.

2.4 Miete und Pachten

Die Festlegung der Mietförderung erfolgt jeweils individuell im Einzelvertrag.

3 Sonstige Betriebskosten (Säule 3)

Es gilt der Grundsatz der Spitzabrechnung bis maximal zu den Höchstbeträgen.

3.1 Overheadkosten (Verwaltungskosten)

Zu den Overhead-Kosten der Verwaltung zählen u.a. Verwaltungspersonal, Büromaterial, Büroinventar, Buchhaltung, Büroraumkosten, EDV-Kosten, interne Verrechnung von Gemeinkosten anderer Stellen, sonstige Aufwendungen (z.B. für externe Gehaltsabrechnung), Beratungsdienstleistungen (z.B. für Steuerberater, 13 Wirtschaftsprüfer, Notar, Datenschutzbeauftragte, Rechtsanwalt).

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den im Einzelvertrag festgeschriebenen pädagogischen Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Pro VZÄ sind max. 3.000 € anrechenbar.

3.2 Fortbildungskosten

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den im Einzelvertrag festgeschriebenen pädagogischen Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Pro VZÄ sind max. 250 € anrechenbar.

3.3 Sonstige Ausgaben

Die sonstigen Ausgaben umfassen die Einzelpositionen pädagogische Aktionen (sonstige Aufwendungen), Rundfunkbeiträge, Telekommunikationsaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren, Gebühren und Entgelte, Büro- und Geschäftsbedarf allgemein, Verbrauchsmittel, Büromaterial, Zeitungen und Fachliteratur, Frankieraufwand, sonstige Versicherungsbeiträge.

Die anrechnungsfähigen Kosten betragen max. 4.000 € pro betriebserlaubter Gruppe.

3.4 Inventar

Der anrechnungsfähige Betrag umfasst Beschaffung, Wartung und Instandhaltung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Möbel, Elektrogeräte, bewegliche Spielgeräte, Matratzen, Wäsche, Geschirr, Rasenmäher u.a.).

Die anrechnungsfähigen Kosten betragen max. 1.200 € pro betriebserlaubter Gruppe.

3.5 Reinigung/Winterdienst/Hausmeister

Die anrechnungsfähigen Kosten betragen max. 8.000 € pro betriebserlaubter Gruppe.

3.6 Ehrenamtliche Tätigkeiten

In Einrichtungen von Elterninitiativen oder Elternvereinen mit einem besonderen pädagogischen Profil (Waldorfpädagogik, Montessori-Pädagogik u.a.) kann der Eigenanteil auch in Form ehrenamtlicher Tätigkeiten erbracht werden.

- a) Für ehrenamtliche Vorstände, die auch die Geschäftsführung und Verwaltungsarbeit leisten, sind pro Ehrenamtsstunde 25 € als Ausgaben anrechenbar.
- b) Für andere Tätigkeiten, die z.B. bei der Pflege der Außenanlagen o.ä. ehrenamtlich erbracht werden, sind 15 € pro Stunde anrechenbar.

3.7 Kosten für Verpflegung

Die Verpflegungskosten für das Mittagessen und sonstige Mahlzeiten sind kostendeckend von den Eltern im Rahmen des Essensbeitrags zu tragen. Diese Kosten sind nicht anrechnungsfähig.